

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Historische Gesellschaft Luzern mit Sitz in Luzern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Die Gesellschaft fördert das Verständnis und Interesse für geschichtliche Fragen und Zeugnisse und vermittelt breiten Kreisen Forschungsergebnisse. Sie widmet sich insbesondere der luzernischen Geschichte und setzt sich ein für die Erhaltung des historischen Kulturgutes im Kanton Luzern.

Art. 3

Die Gesellschaft erfüllt diesen Zweck mittels

- a) Exkursionen und öffentlichen Vorträgen;
- b) Abgabe wissenschaftlicher Beiträge, insbesondere ihres Jahrbuches;
- c) Kontakten zu Partnerorganisationen;
- d) Förderung des Verständnisses für den Erhalt historischen Kulturgutes;
- e) Förderung von Begegnungen und Austausch unter Geschichtsinteressierten.

Art. 4

Die Gesellschaft kann Partnerschaften mit anderen historischen Vereinen eingehen.

II. Mitglieder

Art. 5

Die Gesellschaft besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Einzel- und Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7

Die Mitglieder haben an allen Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 8

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt und gilt bis zur Änderung durch die Generalversammlung.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, auszuschliessen.

Art. 11

Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft entgegen handeln, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Art. 12

Die Leitung der Gesellschaft obliegt einem Vorstand von 7-9 Mitgliedern. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Art. 13

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre von der Generalversammlung mit absolutem Stimmenmehr, im dritten Wahlgang mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er oder sie führt, wo gesetzlich notwendig, zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied die verbindliche Unterschrift. Er oder sie legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Vereinstätigkeit vor. Der Kassier oder die Kassierin besorgt das Rechnungswesen, unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung und führt das Mitgliederverzeichnis. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden protokolliert.

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und prüft jährlich die Rechnungsführung. Deren Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16

Die Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie verabschiedet Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und führt Wahlen durch. Der Vorstand kann weitere Geschäfte auf die Traktandenliste setzen. Die Generalversammlung tagt nur über jene Traktanden, für welche sie einberufen worden ist.

Die Einladung zur Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium mitzuteilen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anordnung des Präsidiums statt, wenn besondere Umstände dies erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Das Gesellschaftsarchiv befindet sich als Depositum im Staatsarchiv Luzern. Einzelheiten regelt ein Vertrag.

Art. 19

Eine Revision der Statuten kann nach schriftlicher Mitteilung an sämtliche Mitglieder durch die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 20

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt nach einer Karenzfrist von zwei Jahren an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Diese Institution wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Karenzfrist soll die Gründung eines Nachfolgevereins ermöglichen. Die Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 14. März 2007 beschlossen und ersetzen jene vom 2. Februar 1983.

Der Präsident:
Lic. phil. Helmut Bühler

Der Vizepräsident:
Dr. Max Huber